

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

I. Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V bestehen:

Durch das Ankreuzen der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarungen und untenstehende Unterschrift versichere ich, dass Leistungen, welche den Anforderungen des § 135 Abs. 2 SGB V unterliegen, unter Einhaltung der hier beinhalteten jeweiligen Voraussetzungen in fachlicher, apparativer, baulicher, organisatorischer, personeller und hygienischer Hinsicht hinsichtlich jedes Mitglieds des ASV-Teams erbracht werden. Es handelt sich hierbei derzeit insbesondere um nachfolgende Richtlinien und Vereinbarungen:

Histologische und zytologische Leistungen für Hautärzte Gemeinsamen Bundesausschusses (GNRn 19310, 19312 und 19320)	<input type="checkbox"/>
Kernspintomographie-Vereinbarung: Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)	<input type="checkbox"/>
MR-Angiographie: Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR-Angiografie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiografie)	<input type="checkbox"/>
PET und PET/CT (Positronenemissionstomographie): Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur diagnostischen Positronenemissionstomographie, diagnostischen Positronenemissionstomographie mit Computertomographie	<input type="checkbox"/>
Onkologie: Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte)	<input type="checkbox"/>
Physikalisch Medizinische Leistung Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) Kapitel 30.4 Nr.1.	<input type="checkbox"/>
Schmerztherapie: Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V	<input type="checkbox"/>
Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch des Gemeinsamen Bundesausschusses (GNRn 01821, 01822)	<input type="checkbox"/>
Ultraschall: Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung ultraschalldiagnostischer Leistungen (Ultraschall-Vereinbarung)	<input type="checkbox"/>

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

II. leistungsspezifische Qualitätsanforderungen gemäß § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL:

Leistungen mit spezifischen Qualitätsanforderungen sind nur von Ärztinnen und Ärzten auszuführen, die über die jeweilige Qualifikation verfügen. (§ 4a Abs. 1 Satz 5 ASV-RL)

Die Teilnahmevoraussetzung gilt im Hinblick auf die nachfolgenden Leistungen für das ASV-Team als erfüllt, wenn sie für mindestens eine Ärztin oder einen Arzt des ASV-Teams angezeigt wurde. (§ 4a Abs. 2 Satz 2 ASV-RL)

Bei institutioneller Benennung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 ASV-RL kann die Erfüllung der Anforderungen institutionell angezeigt werden. (§ 4a Abs. 2 Satz 3 ASV-RL)

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

II. leistungsspezifische Qualitätsanforderungen gemäß § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL:

Langzeit-EKG: (GOP 03241, 03322, 04241, 04322, 13252, 13253, 27322, 27323)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Langzeit-EKG des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin
oder
- Facharztbezeichnung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie
oder
- Facharztbezeichnung und selbstständige Durchführung von mindestens 100 kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG-Untersuchungen und Erbringung des Langzeit-EKG in einer Organisationseinheit für Innere Medizin, für Kardiologie, für Kinder- und Jugendmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkardiologie

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b) dem ASV-Berechtigten für Langzeit-EKG-Leistungen eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Langzeit-EKGs von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d) der ASV-Berechtigte die Langzeit-EKGs in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Langzeit-EKG: (GOP 03241, 03322, 04241, 04322,13252, 13253, 27322, 27323)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a) um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Langzeit-EKG-Leistungen umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b) um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Langzeit-EKGs erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c) um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Langzeit-EKGs erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

Strahlendiagnostik und –therapie

– allgemeine Röntgendiagnostik

(GNRn 34210 – 34260, 34280 – 34282, 34290, 34293 – 34297 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a. die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für die allgemeine Röntgendiagnostik des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie
oder
- Facharztbezeichnung mit Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung, die den Erwerb von Kompetenzen in der Durchführung von Röntgenuntersuchungen umfasst und Erbringung der Leistung in einer radiologischen Organisationseinheit
oder
Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz oder Mitteilung der zuständigen Behörde über die erfolgte Anzeige nach § 19 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b. dem ASV-Berechtigten für Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c. der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d. der ASV-Berechtigte die Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Strahlendiagnostik und –therapie – allgemeine Röntgendiagnostik

(GNRn 34210 – 34260, 34280 – 34282, 34290, 34293 – 34297 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

<p>a. um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik umfasst,</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>
<p>b. um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erbracht werden,</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>
<p>c. um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erbracht werden.</p>	<input type="checkbox"/>

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Strahlendiagnostik und –therapie –

- Computertomographie (GNRn 34310 – 34351, 34360 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Computertomographie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Radiologie

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Computertomographie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Computertomographie von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der Computertomographie in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Strahlendiagnostik und –therapie – - Computertomographie (GNRn 34310 – 34351, 34360 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a. um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der Computertomographie umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b. um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der Computertomographie erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c. um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der Computertomographie erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Strahlendiagnostik und –therapie – - Nuklearmedizin (GNRn 17310 – 17373 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a) die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Nuklearmedizin des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Nuklearmedizin

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b) dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Nuklearmedizin eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Nuklearmedizin von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d) der ASV-Berechtigte die Leistungen der Nuklearmedizin in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Strahlendiagnostik und –therapie – - Nuklearmedizin (GNRn 17310 – 17373 EBM)

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei einer **institutionellen Benennung** nach § 2 Absatz 2 Satz 5 als erfüllt, wenn es sich bei der benennenden Institution

a. um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz- Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das Leistungen der Nuklearmedizin umfasst, oder	<input type="checkbox"/>
b. um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der Leistungen der Nuklearmedizin erbracht werden, oder	<input type="checkbox"/>
c. um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem Leistungen der Nuklearmedizin erbracht werden.	<input type="checkbox"/>

Anhang bezüglich der Qualitätsanforderungen zu Hauttumore

Strahlendiagnostik und –therapie – - Strahlentherapie (GNRn 25310 – 25345 EBM)

Für ASV-Berechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ASV-RL gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei **namentlicher Benennung** für das ASV-Team als erfüllt, wenn

a. die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für Strahlentherapie des Anhangs zu § 4a durch den ASV-Berechtigten erfüllt werden.

Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4a und im Anhang zu § 4a ASV-RL sind:

- Facharztbezeichnung Strahlentherapie

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

b. dem ASV-Berechtigten für Leistungen der Strahlentherapie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

c. der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz- Weiterbildung verfügt und Leistungen der Strahlentherapie von dem ASV-Berechtigten erbracht werden

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

oder

d. der ASV-Berechtigte die Leistungen der Strahlentherapie in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.

Diese Anforderung wird erfüllt von _____

Datum

Unterschrift
(Teamleitung/Vertretungsberechtigter¹)

¹ Der Vertretungsberechtigte eines Teammitgliedes (aus einem Krankenhaus oder MVZ) ist die Geschäftsführung dieser Einrichtung.